

Drohnenflüge

Wichtige Regeln bei der Nutzung von Drohnen



Tel.: 08342/911-362
www.ostallgaeu.de

Fax: 08342/911-542

Öffnungszeiten:
Montag, Mittwoch, Freitag 7:30 Uhr - 12:30 Uhr
Dienstag 7:30 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag 7:30 Uhr - 17:30 Uhr
oder nach vorheriger Terminvereinbarung

--

Drohnen bieten ein großes Potenzial – privat wie gewerblich. Immer mehr Menschen nutzen sie. Für Erholungssuchende, Badende aber auch für viele Tierarten stellen die unbemannten, kleinen Flugkörper mit dem hellen, surrenden Geräusch oftmals eine beträchtliche Störung dar. Damit die Piloten dieser Drohnen weder persönlich noch in rechtlicher Hinsicht anecken, weist die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ostallgäu auf folgende Regeln bei der Nutzung von Drohnen hin:

1. Kennzeichnungs- / Erlaubnispflicht

Besitzer von Drohnen

- mit einem Gewicht von mehr als 0,25 kg müssen auf dieser eine Plakette mit dem Namen und Adresse anbringen.
- mit einem Gewicht von mehr als 2,0 kg müssen auf dieser eine Plakette mit dem Namen und Adresse anbringen und darüber hinaus einen Flugkundenachweis erbringen. Ein solcher Kenntnissnachweis wird durch eine vom Luftfahrt-Bundesamt anerkannte Stelle erteilt. Auf der Internetseite des Luftfahrt-Bundesamtes (www.lba.de) sind die anerkannten Stellen aufgelistet.
- mit einem Gewicht von mehr als 5,0 kg benötigen zusätzlich eine Aufstiegserlaubnis des Luftamtes Südbayern (Regierung von Oberbayern).

2. Allgemeine Regelungen

- Persönlichkeitsrechte Dritter sind stets zu respektieren (gilt insbesondere für Drohnen mit Kameras). Film- und Fotoaufnahmen von Personen und insbesondere die Veröffentlichung dieser Aufnahmen sind ohne deren Einverständnis nicht gestattet.
- Drohnen dürfen nur in Sichtweite und bis maximal 100 m hochgeflogen werden (gilt nicht auf Modellflugplätzen) und müssen stets bemannten Luftfahrzeugen ausweichen.
- Beim Betrieb von Drohnen ist immer der allgemeine Artenschutz zu berücksichtigen, d.h. insbesondere in der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel (von März bis August) sind Drohnenflüge über großflächigen, geschlossenen Waldgebieten, in naturnahen Waldrandbereichen und an Uferbereichen von Flüssen und Seen möglichst zu unterlassen.

3. Flugverbote

Verboten ist



- der Betrieb von Drohnen in Naturschutz-, FFH-(Fauna-Flora-Habitat) und Vogelschutzgebieten.
- der Betrieb von Drohnen in und über sensiblen Bereichen wie Einsatzorten von Polizei und Rettungskräften, Menschensammlungen, Hauptverkehrswegen, An- und Abflugbereichen von Flugplätzen.
- der Betrieb einer Drohne mit einem Gewicht von mehr als 0,25 kg über Wohngrundstücken.

Auskünfte über die Schutzgebietsgrenzen (siehe oben) erteilt die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ostallgäu. Des Weiteren können die Schutzgebietsgrenzen auch online über das Geoportal „BayernAtlas“ (www.geoportal.bayern.de/bayernatlas) abgerufen werden.

4. Ausnahmen

Einer Ausnahme bedarf, wer beabsichtigt

- eine Drohne höher als 100 m hochfliegen zu lassen (zuständig für die Ausnahmeerlaubnis ist das Luftamt Südbayern bzw. die Regierung von Oberbayern).
- eine Drohne in Naturschutz-, FFH-(Fauna-Flora-Habitat) und Vogelschutzgebieten steigen zu lassen.

In Naturschutzgebieten sind Ausnahmen nur in begründeten Einzelfällen möglich. Zuständig für die Ausnahmen in FFH-(Fauna-Flora-Habitat) und Vogelschutzgebieten ist die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ostallgäu. Hierfür ist ein schriftlicher Antrag auf Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde einzureichen, welcher folgende Mindestanforderungen enthalten muss:

- Name des Drohnenbesitzers bzw. Durchführenden
- genaue Bezeichnung des Fluggerätes
- Datum und Uhrzeit des Fluges (mit geplanten Start- und Landezeiten)
- genaue Angabe des Aufstiegsortes (ggf. mit Lageplan)
- Grund der Befliegung

5. Ordnungswidrigkeiten / Straftaten

- Zuwiderhandlungen gegen die vorgenannten Verpflichtungen stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Geldbuße geahndet werden können.
- Wer durch die Drohnenflüge ein wild lebendes Tier erheblich stört, verletzt, tötet sowie die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere beschädigt oder zerstört, begeht eine Straftat, die mit Freiheitsstrafe geahndet werden kann.

6. Haftung

Unfälle, die von den Drohnen verursacht werden, sind in der Regel nicht über die Privathaftpflichtversicherung abgedeckt. Vielmehr ist hierfür eine sog. Halterhaftpflichtversicherung erforderlich.

Für weitere Rückfragen steht Ihnen die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ostallgäu unter der Telefonnummer 08342/911-362 zur Verfügung.